



Positionspapier Waldbewirtschaftung

Ausgangslage

Der Wald wird vom Menschen seit Urzeiten für seine Zwecke genutzt und ist immer ein Spiegel der Gesellschaft. Früher diente er in erster Linie als Rohstofflieferant (Nutzfunktion). Im Laufe der Zeit haben die Schutz- und Erholungsfunktionen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Damit alle drei Funktionen für unsere nachfolgenden Generationen erhalten bleiben, müssen die Waldbestände in einem regelmässigen Rhythmus forstlich bewirtschaftet werden. Eigentlich handelt es sich bei der Waldbewirtschaftung um eine Art Infrastrukturerhaltung. Das wirtschaftliche Umfeld hat sich in den letzten Jahrzehnten jedoch massiv verändert. In den 70er-Jahren konnte mit dem Erlös von 1 m³ Holz ein Forstmitarbeiter rund eine Woche bezahlt werden – heute reicht dieser Ertrag noch knapp für eine Stunde. Durch den starken CH-Franken hat sich die wirtschaftliche Situation für die Waldeigentümer nochmals verschärft. Deshalb hat der Bürgerrat einen Strategieprozess ausgelöst, um seine Handlungsfreiheit zu erhalten sowie rechtzeitig die geeigneten Massnahmen umzusetzen.

Im Weiteren bietet der Wald aber auch unzähligen Pflanzen und Tieren einen natürlichen Lebensraum. Somit haben auch Naturwerte und Biodiversität eine hohe Priorität. Innerhalb dieser unterschiedlichen Ansprüche gilt es, einen geeigneten Weg der Bewirtschaftung festzulegen.

Sinn und Zweck dieses Dokuments

Dieses Papier soll in kurzer Form aufzeigen, mit welchen Massnahmen der Bürgerrat als Eigentümerversorger die Herausforderungen der Waldbewirtschaftung unter den veränderten Rahmenbedingungen angeht.

Bezüglich den Waldstrassen (Unterhalt) besteht ein separates Positionspapier.

Gesetzliche und strategische Grundlagen (Führungsinstrumente)

Das Waldgesetz mit seiner Verordnung (CH und Kanton) bildet die gesetzliche Grundlage der Waldbewirtschaftung. Es ist das strengste Waldgesetz der Welt! Es darf auch nicht mehr Holz geschlagen werden als nachwächst. Mit dem Waldentwicklungsplan (WEP) werden die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung abgesteckt und mit dem Betriebsplan (BeP) legt der Eigentümer die Strategie und das Vorgehen (Massnahmen) fest. Der WEP wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt und der BeP vom Amt für Wald genehmigt. Mit dem jährlichen Nutzungs- und Pflegeprogramm wird dem Amt für Wald Rechenschaft über das forstliche Handeln abgelegt. Im Weiteren existieren auch Konzepte für den Unterhalt von Waldrändern sowie diverse Sonderstandorte im Bereich der Ökologie und Biodiversität. Freiwillig ist der Forstbetrieb auch nach den Richtlinien von FSC und PEFC zertifiziert. Mit der Vision und strategischen Ausrichtung des Forstbetriebes und dem Strategiebericht schliesst sich der Kreis der Führungsinstrumente. Weitere Details und Erklärungen sind auf der Homepage der Bürgergemeinde zu finden.

Licht als Steuerungsinstrument

Das wichtigste Instrument zur Steuerung der Waldentwicklung ist das Licht. Durch die gezielte Entnahme von Bäumen (Durchforstung) wird dieses eingesetzt, um die Artenvielfalt, den Zuwachs oder Nachwuchs zu steuern bzw. zu fördern.

Verjüngung

Wenn immer möglich soll die Verjüngung der Waldbestände natürlich erfolgen. Eine künstliche Verjüngung (Pflanzungen) soll nur in Ausnahmefällen oder zur Erhöhung der Artenvielfalt (Biodiversität) ausgeführt werden.

Jungwaldpflege (Durchforstung)

Von Jungwaldbeständen (Jungwuchs, Stangenholz und Baumholz) spricht man bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von bis zu 20–40 cm. Rund die Hälfte der Wälder in Liestal bestehen aus solchen Beständen. Diese wurden im Zeitraum von 1960 bis 1980 - zur Hauptsache künstlich – angelegt, indem total rund 1 Mio. Bäume gepflanzt wurden. Bei diesen Beständen wurde jahrelang ein Pflegerückstand moniert. Im Zeitraum von 2010 bis 2016 wurden rund 370 ha, meist hochmechanisiert (mit Vollernter), durchforstet. Der Pflegerückstand ist somit grösstenteils nachgeholt. Der forstliche Eingriffsrhythmus beträgt im Durchschnitt ca. 6 bis 15 Jahre. Der weiteren Durchforstung dieser Bestände gilt ein Hauptaugenmerk. Sie verfügen neben qualitativ hochwertigen Bäumen auch über eine sehr grosse Artenvielfalt. Am Hang soll vermehrt die „technische Pflege“ (Pflugeschneisen in der Falllinie) angewendet werden. Insbesondere dann, wenn der Deckungsgrad hoch ist (eng stehend).

Waldbauliche Grundsätze, Multifunktionalität

Wann immer möglich, soll der Wald nach dem Prinzip des Dauerwaldes bewirtschaftet werden. Das Ziel des Dauerwaldes besteht darin, dass auf kleiner Fläche alle Altersklassen (vom Jungwuchs bis zum Altholz) permanent vorhanden sind. Diese Waldbauform deckt die drei Grundfunktionen am besten ab. Der Eingriffsrhythmus beträgt ca. 7 bis 9 Jahre. Bei den meisten Baumholz- und Altholzbeständen ist diese Waldbauform durch die vorhandene Struktur gut umzusetzen. Beim Stangenholz und Baumholz soll diese Struktur durch gezielte, meist etwas stärkere Durchforstungen der Bestände erreicht werden. Der gesamte Wald soll im Grundsatz multifunktional sein (Nutz-, Schutz- und Erholungswald unter Berücksichtigung der Maximierung von Ökologie und Biodiversität).

Wirtschaftswald

In reinen Holzproduktionsgebieten sollen, unter Berücksichtigung der waldbaulichen Grundsätze, effiziente Verfahren zum Einsatz kommen. Neben der Sicherung des Erholungsraumes soll eine Maximierung des erntekostenfreien Ertrages angestrebt werden. Das Holznutzungspotential soll generell, mit Tendenz zu eher grossflächigen Einsätzen, voll ausgeschöpft werden.

Schutz- und Erholungswald

Der Schutzwald wird nach den Vorgaben des Kantons (NAIS) bewirtschaftet und ist finanziell durch Beiträge der öffentlichen Hand gesichert. Durch die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sollen die Mehraufwände bei der Bewirtschaftung des Erholungswaldes finanziert werden. Dafür hat die Bürgergemeinde einen internen Leistungsauftrag in der Höhe von jährlich CHF 110'000.-- an den Forstbetrieb erteilt.

Beschluss

Der Bürgerrat beschliesst dieses Positionspapier als Ergänzung zum Betriebsplan und dem Strategiezwischenbericht. Es soll auf der Homepage aufgeschaltet werden.

://: Durch den Bürgerrat beschlossen am 13. März 2017

(gültig ab 2017)